

Apparate- (Geräte-) Gemeinschaftsvertrag

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Praxisverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

APPARATE-(GERÄTE-)GEMEINSCHAFTSVERTRAG

Zwischen
Frau/ Herrn

Straße:

PLZ, Ort:

und

Frau/ Herrn

Straße:

PLZ, Ort:

wird, unter Wahrung der Eigenständigkeit ihrer zahnärztlichen Einzelpraxen, nachfolgender Vertrag zur Gründung einer Apparate-(Geräte-)Gemeinschaft – im folgenden Apparatgemeinschaft genannt – geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Vertragsparteien schließen sich zur gemeinsamen Nutzung von Sachmitteln, in Ausübung ihrer freiberuflichen, selbständigen und eigenverantwortlichen zahnärztlichen Tätigkeit, zu einer Apparatgemeinschaft als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen.
- (2) Die gesellschaftsrechtliche Verbindung erstreckt sich ausschließlich auf die gemeinsame Nutzung und Verwaltung von Apparaten, Geräten und Einrichtungsgegenständen (*und eines zahntechnischen Labors*).
- (3) Die Vorschriften der §§ 705 bis 740 BGB finden Anwendung, soweit in diesem Vertrag nicht anderes bestimmt ist.
- (4) Die freie Zahnarztwahl der Patienten bleibt von diesem Vertrag unberührt, da keine Rechtsbeziehungen zwischen dieser Gesellschaft und den Patienten zustande kommen.
- (5) Die Vertragsparteien sind untereinander zur kollegialen Zusammenarbeit, zur gegenseitigen Information und zur konsiliarischen Tätigkeit verpflichtet.

§ 2

Sitz der Apparatgemeinschaft

- (1) Die Apparatgemeinschaft hat ihren Sitz in (*Anschrift*):

Straße:

PLZ/ Ort:

(2) Die Apparategemeinschaft wird in den, auf Grund des zwischen
.....
und geschlossenen Mietvertrages vom
in
Straße:
PLZ/ Ort:,
angemieteten Räumen ausgeübt.

1. Alternative zu § 2 Absatz 2:

(2) Die Apparategemeinschaft wird in den von mit
(Vermieter) durch Mietvertrag vom angemieteten Räumen in
Straße:
PLZ/ Ort:,
ausgeübt. Die Zustimmung des Vermieters zum Eintritt der übrigen Vertragspartei/en in
den bestehenden Mietvertrag ist mit Wirkung vom erteilt worden.

2. Alternative zu § 2 Absatz 2:

(2) Die Praxisräume wurden bisher von Frau/ Herrn gemietet
und betrieben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens bis zum Ablauf des 2.
Jahres nach Beginn der Apparategemeinschaft, dem Mietvertrag als Mieter beizutreten.
Sollte der Beitritt mangels Zustimmung der Vermieterin/ des Vermieters nicht möglich
sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die bisherige Mieterin/ den bisherigen
Mieter im Umfang ihrer Beteiligung von den Verpflichtungen aus dem Mietvertrag freizu-
stellen. Sie sind der Mieterin/ dem Mieter schon vom Beginn der Apparategemeinschaft
an in Bezug auf die von diesem allein erfüllte Verpflichtungen aus dem Mietvertrag im
Rahmen ihrer Beteiligung erstattungspflichtig.

§ 3

Verhältnis der Apparategemeinschaft zur Einzelpraxis der Vertragsparteien

- (1) Jede Vertragspartei übt ihre zahnärztliche Tätigkeit freiberuflich, selbständig und eigenverantwortlich aus. Jede Vertragspartei liquidiert in eigenem Namen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur kollegialen Zusammenarbeit und zur konsiliarischen Tätigkeit untereinander. Sie unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über alle Vorgänge, die für die Belange der Apparategemeinschaft von Bedeutung sind.

§ 4
Beginn und Dauer

- (1) Die Apparategemeinschaft beginnt am
- (2) Der Vertrag wird, unbeschadet von § 12 dieses Vertrages, auf unbestimmter Zeit abgeschlossen.

§ 5
Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die in der Anlage Nr. aufgeführten Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden für die Gesellschaft erworben und gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).
- (2) Die Benutzung der Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen insbesondere hinsichtlich der Nutzungsdauer und des Nutzungsumfanges.
- (3) Die Vertragsparteien bringen jeweils folgende Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände in die Apparategemeinschaft ein:

Frau/ Herr	Frau/ Herr
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.

Ein gegenseitiger Ausgleich findet nicht statt.

1. Alternative zu Absatz 3:

(3) Frau/ Herr bringt folgende, bislang in deren/ dessen Eigentum stehenden Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände in die Gesellschaft ein:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Als Ausgleich für diese eingebrachten Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände bezahlt Frau/ Herrn € (in Worten:) an die die Gegenstände einbringende Vertragspartei..

2. Alternative zu Absatz 3:

(3) Die nachstehenden Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden von Frau/ Herr der Gesellschaft zur Nutzung überlassen:

1.
2.
3.
4.
5.

Hierfür bezahlt Frau/ Herr monatlich eine Vergütung in Höhe von € (in Worten:)
an die die Gegenstände einbringende Vertragspartei.

(4) Über die gemeinsam genutzten Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen (Anlage Nr.) und fortlaufend zu ergänzen. Aus dem Inventarverzeichnis ergibt sich, welche Vertragspartei die einzelnen Gegenstände zu welchem Wert der Apparategemeinschaft zu Eigentum oder zur Nutzung überlassen hat, und welche Gegenstände mit Mitteln der Apparategemeinschaft als Gesellschaftseigentum angeschafft wurden. Das Inventarverzeichnis ist Bestandteil dieses Vertrages.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich die Gegenstände pfleglich zu behandeln, regelmäßig zu warten und sie auf dem neuesten Stand der technischen Entwicklung zu halten.

§ 6

Betriebsausgaben, Kostentragung

(1) Neuanschaffungen von Gegenständen müssen einvernehmlich vorgenommen werden, im Rahmen des Praxisablaufes sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.

(2) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung werden die Anschaffungskosten betreffend gemeinsam benutzter Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Die Vertragsparteien sind an diesen Gegenständen entsprechend ihres Beitrages beteiligt.

(3) Die Vertragsparteien tragen die laufenden Betriebsausgaben der Apparategemeinschaft im Verhältnis ihrer Nutzung. Lässt sich die konkrete Nutzung im Einzelfall nicht ermitteln, tragen die Vertragsparteien die Kosten zu gleichen Teilen.

Alternative zu Absatz 3:

(3) Die Vertragsparteien tragen die laufenden Betriebsausgaben der Apparategemeinschaft zu gleichen Teilen.

(4) Zu den Betriebsausgaben gehören insbesondere folgende Aufwendungen:

- a) Mietzins einschließlich mietvertraglicher Nebenkosten,
- b) Gehälter der Angestellten,

- c) Kosten für Verbrauchsmaterialien,
- d) Gebühren für Kommunikationseinrichtungen,
- e) Kosten für die Instandhaltung, Wartung und Erneuerung der Räumlichkeiten und Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- f) Leasinggebühren für Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände
- g) Kosten für laufende Betriebsmitteldarlehen,
- h) Prämien für Versicherungen soweit sie auf die Apparategemeinschaft entfallen,
- i) Kosten der Rechts- und Steuerberatung der Apparategemeinschaft,
- j) Repräsentationskosten,
- k)
- l)

- (5) Nicht zu den Betriebsausgaben gehören insbesondere:
- a) Kammerbeiträge einschließlich Beiträge für das berufsständische Versorgungswerk sowie zu Berufsverbänden,
 - b) Aufwendungen für PKW,
 - c) Kosten für individuelle Berufsbildung einschließlich Literatur,
 - d) Kosten der Steuerberatung für die Veranlagung der einzelnen Vertragspartei,
 - e) die eigene Altersversorgung der Vertragsparteien,
 - f) eine Krankenversicherung einschließlich einer ggf. bestehenden Krankentagegeldversicherung,
 - g)
 - h)

§ 7

Liquidation, Deckung der Betriebskosten

- (1) Jede Vertragspartei liquidiert selbst für ihre zahnärztliche Tätigkeit und vereinnahmt die jeweiligen Honorare auf ihr persönliches Konto.
- (2) Zur Deckung der durchschnittlich laufenden Betriebsausgaben (ohne Umsatzsteuer) und Investitionen für die Zeit von Monaten bilden die Vertragsparteien eine Betriebsmittelrücklage. Hierzu wird ein gemeinsames Konto eingerichtet, auf das die Vertragsparteien Beiträge einzahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlungen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich unter Berücksichtigung des Umfangs der jeweiligen Nutzung der Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände festgelegt.
- (3) An der nach steuerlichen Vorschriften möglichen Inanspruchnahme einer Absetzung für Abnutzung (AfA) für die Investitionen sind die Vertragsparteien im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Apparategemeinschaft zu berücksichtigen.

§ 8

Praxispersonal

- (1) Das Personal für die Apparategemeinschaft wird durch die Vertragsparteien gemeinsam angestellt, sofern diese Aufgabe nicht einer Vertragspartei allein übertragen wird. Der Einsatz des Personals sowie alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Abmahnungen, Änderungen und Kündigungen der Arbeitsverträge) erfolgen im Einvernehmen der Vertragsparteien.

- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters vor, so ist ein Vertragspartei allein berechtigt, die fristlose Kündigung auszusprechen, sofern eine Abstimmung unter den anderen Vertragsparteien nicht möglich ist oder andernfalls wesentliche Fristen versäumt würden.
- (3) Für den Fall, dass einem Gesellschafter die Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter nicht zugemutet werden kann, hat er das Recht, von dem/ den anderen Gesellschafter/n die Zustimmung zu einer ordentlichen Kündigung zu verlangen.
- (4) Die Vertragsparteien erstellen gemeinsam einen Dienstplan für die Apparategemeinschaft.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

- (1) Die Geschäftsführung und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Apparategemeinschaft erfolgt durch die Vertragsparteien gemeinsam. In nachfolgenden Fällen ist jede der Vertragsparteien zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Apparategemeinschaft berechtigt:
 - a) zur Erledigung laufender, vor allem wiederkehrender Geschäfte,
 - b) bei Eingehung neuer Verbindlichkeiten, die die Gemeinschaftspraxis nicht für länger als (1) Jahr oder nicht mit einem höheren Betrag als €
(in Worten:) verpflichtet.

Alternative zu Absatz 1:

- (1) *Zur Geschäftsführung und Vertretung der Apparategemeinschaft ist jede Vertragspartei berechtigt und verpflichtet. Mit Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien können einzelne Geschäftsbereiche ausschließlich einer oder mehreren Vertragsparteien übertragen werden. Die Berechtigung und Verpflichtung einer jeden Vertragspartei zur eigenverantwortlichen Erbringung der beruflichen Leistung bleibt unberührt.*
- (2) Die alleinige Geschäftsführungsbefugnis einer Vertragspartei ist beschränkt auf Handlungen, die die selbstständige Ausübung des freien Berufes oder der gewöhnliche Gang der Praxisführung mit sich bringt. Darüber hinausgehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien. Widerspricht eine Vertragspartei einem Geschäft, das eine andere Vertragspartei vornehmen will, so hat dieses zu unterbleiben.
- (3) Über das bei der (Name der Bank),
BLZ eingerichtete Konto mit der Nr.: der Apparategemeinschaft ist jede Vertragspartei allein zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es der Zustimmung einer anderen Vertragspartei bei einer Verfügung von mehr als € im Einzelfall, bzw. maximal € p. a.. Sämtliche die Gesellschaft betreffende Zahlungen haben über Konten der Gesellschaft zu erfolgen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 1 bedarf es der Zustimmung aller Vertragsparteien für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen oder Handlungen, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Zustimmungsbedürftig sind insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Abschluss, Kündigung und Änderung von Miet- und Pachtverträgen,
- c) Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien,
- d) Abschluss von Werkverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als €
- e) Anschaffung, Belastung und Veräußerung von Gegenständen mit einem Wert von mehr als €
- f) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert über €

§ 10

Einlagen; Beteiligung

- (1) Jede Vertragspartei übernimmt eine Einlage in Höhe von € (in Worten:). Die Einlage ist spätestens bis zum auf das Konto der Apparategemeinschaft zu leisten.
- (2) Am Vermögen der Apparategemeinschaft sind die Vertragsparteien zu gleichen Teilen beteiligt.

§ 11

Buchführung, Rechnungsjahr

- (1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist laufend Buch zu führen. Die laufende kaufmännische Verwaltung (Kontoführung, Geldverkehr der Praxis, Rechnungskontrolle, Kassenkontrolle, Gehaltsabwicklung, usw.) übernehmen die Vertragsparteien gemeinsam.
- (2) Mit der Buchführung und der Erstellung der Jahresabschlüsse der Apparategemeinschaft wird von den Vertragsparteien eine geeignete Person oder Gesellschaft einvernehmlich beauftragt.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr ist ein Rumpfrechnungsjahr. Es endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
- (4) Die Vertragsparteien sind berechtigt, jederzeit die Bücher und Unterlagen der Apparategemeinschaft einzusehen. Sie dürfen sich hierzu der Unterstützung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufe bedienen.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist laufend Buch zu führen. Die laufende kaufmännische Verwaltung (Kontoführung, Geldverkehr der Praxis, Rechnungskontrolle, Kassenkontrolle, Gehaltsabwicklung, usw.) übernehmen die Vertragsparteien gemeinsam.

- (2) Mit der Buchführung und der Erstellung der Jahresabschlüsse der Apparategemeinschaft wird von den Vertragsparteien eine geeignete Person oder Gesellschaft einvernehmlich beauftragt.
- (3) Die Festsetzung des Jahresabschlusses erfolgt durch Aufstellung einer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Kalenderjahr. Buchführung und Bilanzierung haben nach steuerlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr ist ein Rumpfrechnungsjahr. Es endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
- (5) Die Vertragsparteien sind berechtigt, jederzeit die Bücher und Unterlagen der Apparategemeinschaft einzusehen. Sie dürfen sich hierzu der Unterstützung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufe bedienen.

§ 13

Erweiterung der Apparategemeinschaft

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im gegenseitigem Einvernehmen neue Vertragsparteien in die Apparategemeinschaft aufgenommen werden können.

Alternative zu Absatz 1:

- (1) *Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im gegenseitigen Einvernehmen jede niedergelassene Zahnärztin oder jeder niedergelassene Zahnarzt in (Bezeichnung des Ortes) an der Apparategemeinschaft beteiligt werden kann.*
- (2) Über die von einer neuen Vertragspartei zu leistenden Einlagen und Beiträge sowie etwaige zusätzliche Zahlungen entscheiden die bisherigen Vertragsparteien einvernehmlich untereinander sowie gemeinsam mit der neuen Vertragspartei.
- (3) Übernimmt eine neue Vertragspartei den Platz einer bisherigen Vertragspartei, so hat die neu eintretende Vertragspartei einen Betrag in Höhe des Anteils des ausscheidenden Vertragspartei an die Apparategemeinschaft zu entrichten.

§ 14

Versammlung und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Gesellschafterversammlung statt. Sie entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses, den Voranschlag für das kommende Jahr, die Erbringung weiterer Einlagen und über sonstige durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmte Angelegenheiten der Apparategemeinschaft.
- (2) Zur Abhaltung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter verpflichtet, wenn dies im Interesse der Apparategemeinschaft notwendig erscheint, insbesondere wenn es zwischen den Gesellschaftern zu Unstimmigkeiten kommt.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Jede Vertragspartei hat nur eine Stimme.

§ 15 Kündigung; Ausschluss

- (1) Jede Vertragspartei kann ihre Beteiligung an der Apparategemeinschaft mit einer Frist von (6) Monaten zum Ende eines (Kalendervierteljahres/ Kalenderhalbjahres) schriftlich gegenüber der oder den anderen Vertragspartei/en kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 723 Abs.1 Satz 6 BGB) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- a) schwerwiegenden Vertragsverletzungen,
 - b) Verlust der Approbation oder der Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz,
 - c) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der betreffenden Vertragspartei,
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) Begehung einer Straftat einer Vertragspartei gegen eine andere Vertragspartei,
 - f) Drogen oder Medikamentenmissbrauch oder -abhängigkeit einer Vertragspartei,
 - d) dauernde Verweigerung der beruflichen Tätigkeit durch eine Vertragspartei.
- (4) Eine Vertragspartei scheidet aus, wenn diese infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens nicht in der Lage ist, ihren zahnärztlichen Beruf im Rahmen der Apparategemeinschaft auszuüben. Das Ausscheiden der Vertragspartei erfolgt zu Beginn des Quartals, das auf die Feststellung der Berufsunfähigkeit folgt.
- (5) Jede Kündigungserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an alle Vertragsparteien zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (6) Beim Ausscheiden einer Vertragspartei wird die Apparategemeinschaft unter den verbleibenden Vertragsparteien fortgesetzt. Verbleibt nur eine Vertragspartei nach Ausscheiden der anderen Vertragspartei werden die vorhandenen Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände von der verbleibenden Vertragspartei in eigener Verantwortung weiter genutzt.
- (7) Für die Auseinandersetzung mit der ausscheidenden Vertragspartei oder im Todesfall mit dessen Erben gilt § 738 BGB, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 16 Kosten des Vertrages

Die Kosten für den Abschluss und Durchführung dieses Vertrages tragen die Vertragsparteien (zu gleichen Teilen/ unter folgender Aufteilung:).

§ 17

Schiedsgerichtsverfahren; Gerichtsstand

- (1) Für etwaige aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten, auch hinsichtlich der Wirksamkeit, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einem von jedem der Gesellschafter benannten Schiedsrichter und einer oder einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, die oder der von den übrigen Schiedsrichtern bestimmt wird. Erfolgt keine Einigung über die oder den Vorsitzenden, wird die zuständige Bezirkszahnärztekammer um Benennung der oder des Vorsitzenden ersucht.
- (3) Für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens gilt die gesondert zwischen den Vertragsparteien abzuschließende Schiedsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage Nr. beigefügt ist.
- (4) Wird durch ein Schiedsgerichtsverfahren keine Einigung erzielt, ist für die gerichtliche Auseinandersetzung als Gerichtsstand (das Gericht des Praxisortes) vereinbart.

§ 18

Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

....., den

.....
Unterschrift Gesellschafter Nr. 1

.....
Unterschrift Gesellschafter Nr. 2

Anlagen